

## **Geförderte Laptops in NRW - Insiderwissen bitte hier**

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 24. Januar 2021 23:07**

Ähm, nein. Nicht ganz. Jetzt kommt der Schulleiter wieder ins Spiel:

Zitat

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke **bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß §8 DSG NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter**. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSG NRW. **Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.**

Er würde es genehmigen. Aber von einem Automatismus weiß ich nichts.

kl. gr. frosch